

**§ 1 Geltung der Bedingungen, Angebot und Vertragsschluß**

- 1.1. Allen Vereinbarungen, Lieferungen, Leistungen und Angeboten liegen die Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen des Lieferers zugrunde. Sie gelten durch Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung als anerkannt. Abweichende Bedingungen des Bestellers, die vom Lieferer nicht besonders schriftlich anerkannt werden, sind unverbindlich, auch wenn der Lieferer ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
- 1.2. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart werden.

**§ 2 Eigentumsvorbehalt**

- 2.1. Die gelieferte Ware bleibt Eigentum des Lieferers, bis alle gegenwärtigen Ansprüche gegen den Besteller erfüllt sind. Der Besteller ist berechtigt, die im Eigentum des Lieferers stehende Ware (Vorbehaltware) im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Er tritt dem Lieferer jedoch bereits jetzt alle Forderungen aus dieser Weiterveräußerung ab, und zwar gleichgültig ob die Vorbehaltware ohne oder nach Verarbeitung weiterveräußert oder mit einer beweglichen Sache verbunden wird oder nicht. Wird die Vorbehaltware nach Verarbeitung oder zusammen mit anderen Waren, die nicht dem Lieferer gehören, weiterveräußert, oder wird sie mit beweglichen Sachen verbunden, so gilt die Forderung des Bestellers gegen seine Abnehmer in Höhe des zwischen dem Besteller und dem Lieferer vereinbarten Lieferpreises für die Vorbehaltware als abgetreten.
- 2.2. Zur Einziehung dieser Forderung ist der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Lieferers, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt; er verpflichtet sich, dies nicht zu tun, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Ist dies nicht der Fall, kann der Lieferer verlangen, daß der Besteller die abgetretenen Forderungen, deren Schuldner sowie sämtliche zum Einzug erforderlichen Angaben bekanntgibt, dazugehörige Unterlagen aushändigt und den Schuldner die Abtretung mitteilt. Macht der Besteller von seiner Einziehungsbefugnis Gebrauch, so steht dem Lieferer der eingezogene Erlös in Höhe des zwischen Besteller und Lieferer vereinbarten Lieferpreises für die Vorbehaltware zu. Bei Verzug des Bestellers mit der Kaufpreiszahlung ist der Lieferer berechtigt, ohne Fristsetzung und unabhängig von den Voraussetzungen des § 323 II BGB vom Vertrag zurückzutreten.
- 2.3. Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltware erfolgen für den Lieferer gem. § 950 BGB, ohne den Lieferer zu verpflichten. Wird die im Eigentum des Lieferers stehende Ware mit anderen Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Lieferer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Verkehrswertes der Ware des Lieferers zum Wert der anderen verarbeiteten Gegenstände zur Zeit der Verarbeitung. Der Besteller wird die neue Sache mit der verkehrsüblichen Sorgfalt für den Lieferer verwahren.
- 2.4. Der Lieferer verpflichtet sich, auf Anforderung des Bestellers, die dem Lieferer zustehenden Sicherungen insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20 % übersteigt.
- 2.5. Eine Verpfändung oder Sicherungsübergabe der Ware und eine nochmalige Zession der an den Lieferer abgetretenen Forderungen sind unzulässig. Der Besteller hat dem Lieferer Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltware oder auf die abgetretenen Forderungen sofort mitzuteilen und die Kosten einer Interventionsklage bei vom Besteller zu vertretenden Zugriffen Dritter zu tragen.
- 2.6. Der Lieferer erkennt Wechsel als Zahlungsmittel nicht an, mit Ausnahme bei vorheriger Vereinbarung und bei Diskontfähigkeit. Dann gilt nachfolgendes: Wechsel- und Diskontspesen werden gesondert berechnet und sind ohne Abzug sofort zu zahlen. Der Eigentumsvorbehalt des Lieferers besteht solange fort, bis feststeht, daß der Lieferer aus diesen Wechseln nicht mehr in Anspruch genommen werden kann. Aufgrund der abgetretenen Forderung beim Besteller eingehende Wechsel werden hiermit an den Lieferer abgetreten und indossiert. Der Besteller verwahrt die indossierten Wechsel für den Lieferer.

**§ 3 Liefer- und Leistungszeit**

- 3.1. Es gelten die vertraglich vereinbarten Liefertermine. Ist Lieferung auf Abruf vereinbart, so hat der Besteller innerhalb angemessener Frist abzurufen.
- 3.2. Eine Lieferung innerhalb von 4 Wochen nach der angegebenen Lieferzeit gilt noch als rechtzeitig.  
Wird die Lieferung unmöglich, so wird der Lieferer von der Lieferungspflicht frei. Ein Anspruch des Bestellers auf Schadensersatz besteht nicht, es sei denn, die Unmöglichkeit beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Lieferers. Im Falle der Unmöglichkeit eines Vorlieferanten ist der Lieferer berechtigt, ein gleichwertiges Ersatzprodukt zu verwenden, sofern eine eventuelle Abweichung im Bereich handelsüblicher Mengen- und Qualitätstoleranzen liegt und für den Besteller zumutbar ist.  
Ist es dem Lieferer aufgrund vorübergehender Umstände, z.B. Streik, behördliche Maßnahmen o.ä. nicht möglich zu liefern oder zu leisten, so gerät der Lieferer nicht in Verzug, es sei denn, er hat die Liefer- und Leistungshemmnisse vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht. Der Lieferer ist berechtigt, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Der Lieferer ist verpflichtet, den Kunden über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Ein Schadensersatzanspruch des Bestellers besteht nicht, außer der Verzug beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.  
Versendet der Lieferer die Ware auf Verlangen des Bestellers an einen anderen Ort als den Erfüllungsort, geht die Gefahr des Verlustes, des zufälligen Untergangs und der Wertminderung mit Übergabe der Ware an das den Transport ausführende Unternehmen auf den Besteller über.
- 3.3. Kommt der Besteller in Annahmeverzug, so ist der Lieferer berechtigt, Ersatz des ihm dadurch entstehenden Schadens zu verlangen; mit Eintritt des Annahmeverzugs geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Besteller über.

**§ 4 Zahlung und Fälligkeit**

- 4.1. Die Preise gelten ab Herstellerwerk, ausschließlich Verpackung und zuzüglich der Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Soll die Lieferung mehr als 4 Monate nach Vertragsabschluß erfolgen, werden die am Versandtag geltenden Preise des Lieferers berechnet.
- 4.2. Soweit nicht anders vereinbart, sind Rechnungen grundsätzlich ohne jeden Abzug 30 Tage nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Ein Abzug von 2 % Skonto bei Zahlung innerhalb 10 Tagen darf nur dann vorgenommen werden, wenn dies vorher schriftlich vereinbart wurde, jedoch nur auf den Warenwert, d.h. nicht auf Verpackung, Fracht, etc..
- 4.3. Bei Überschreitung der Zahlungsfristen werden für den rückständigen Teil des Kaufpreises Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB für die Zeit vom Tage der Fälligkeit bis zum Tage des Zahlungseinganges erhoben. Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche wegen Verzugs bleiben hiervon unberührt.
- 4.4. Zurückbehaltungen von Zahlungen sowie Aufrechnungen sind nur bei vom Lieferer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- 4.5. Bei Einleitung eines Insolvenzverfahrens, Zahlungseinstellung oder einer sonstigen Gefährdung der Erfüllung kann der Lieferer dem Besteller das Verfügungsrecht über die Ware entziehen und deren Herausgabe verlangen, ohne daß dem Besteller ein Zurückbehaltungsrecht – mit Ausnahme nach § 4 Ziff. 4 – zusteht. Der Besteller trägt die Kosten der Rücknahme. Der Lieferer ist berechtigt, die zurückgenommene Vorbehaltware im Wege der Versteigerung oder freihändig zu verrechnen. Er kann ferner ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten, wobei der Besteller für Kosten und eine eingetretene Wertminderung der Ware haftet.  
Der Lieferer kann den Kaufpreis sofort fällig stellen, wenn der Besteller die Annahme der Lieferung verweigert, vereinbarte Stundungstermine nicht einhält, die Zahlungen einstellt oder wenn dem Lieferer Umstände bekannt werden, die die Sicherheit der Forderungen gefährdet erscheinen lassen. In letzterem Fall sowie bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Besteller ist der Lieferer berechtigt, seine Leistung zurückzuhalten und eine Frist zu bestimmen, bis zu deren Ablauf der Besteller Zug um Zug die Gegenleistung zu bewirken oder Sicherheit zu leisten hat.
- 4.6. Ändern sich die Besitzverhältnisse oder die Rechtsform des Unternehmens des Bestellers, so kann der Lieferer die sofortige Bezahlung aller Forderungen verlangen und Lieferungen von Vorauszahlung oder Leistung abhängig machen.

**§ 5 Gewährleistung**

- 5.1. Die Rechte des Bestellers, die nicht ein Bauwerk bzw. ein Werk, daß in der Erbringung von Planungs- und Überwachungsleistungen besteht, betreffen, verjähren in einem Jahr ab Abnahme. Die Gewährleistungsfrist für verkaufte Ware beträgt ein Jahr ab Lieferung. Dies gilt nicht, wenn der Kunde den Mangel nicht rechtzeitig (§ 5 Ziffer 3) angezeigt hat. Dies gilt nicht bei grobem Verschulden, sowie bei dem Lieferer zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Bestellers. Eine Haftung nach Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- 5.2. Gewähr für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind, wird nicht übernommen: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung; fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung; fehlerhafte oder nachlässige Wartung.
- 5.3. Der Kunde hat dem Lieferer die Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb von einer Woche nach Lieferung bzw. Abnahme schriftlich mitzuteilen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen.
- 5.4. Der Lieferer leistet für Mängel der Ware nach seiner Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Neuherstellung. Hierfür hat der Besteller nach Verständigung mit dem Lieferer die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder ist sie dem Lieferer unzumutbar, kann der Besteller nur Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Wählt der Besteller wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen Mangels zu. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei geringfügigen Mängeln steht dem Besteller ein Rücktrittsrecht nicht zu. Hat der Auftraggeber die in dem Mangel liegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten, ist der Besteller nicht zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

**§ 7 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit**

- 7.1. Soweit das Gesetz zwingend nichts anderes vorsieht, ist für alle gegenseitigen Ansprüche Erfüllungsort und Gerichtsstand der Sitz des Lieferers. Für den Gerichtsstand gilt dies insbesondere, wenn der Besteller im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat oder der Besteller nach Vertragsabschluß seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Bei Vollkaufleuten ist Gerichtsstand der Sitz des Lieferers.
- 7.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Lieferungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein bzw. werden, bleiben der Vertrag und die übrigen Bedingungen davon unberührt. In diesem Falle ist die nichtige Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die dem gewollten Zwecke entspricht und rechtlich zulässig ist.